Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung V
E-3693/2025

Urteil vom 19. Oktober 2026

Besetzung

Einzelrichter Kaspar Gerber,
mit Zustimmung von Richterin Constance Leisinger;
Gerichtsschreiberin Corinna Maritz.

Parteien

A._____, geboren am (…),
Ukraine,
vertreten durch MLaw Larissa Utz,
(…),
Beschwerdeführerin,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Verweigerung vorübergehender Schutz;
Verfügung des SEM vom 6. Mai 2025 / N (…).

Sachverhalt:

A.
Die Beschwerdeführerin stellte am 15. Dezember 2023 im Bundesasylzentrum (BAZ) B._____ ein Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes. Gleichentags fand ihre schriftliche Kurzbefragung statt.

B.
Im Rahmen der schriftlichen Kurzbefragung gab sie zur Begründung ihres Gesuches im Wesentlichen an, ukrainische Staatsangehörige zu sein und die Ukraine aufgrund des Kriegsgeschehens im Juli 2022 verlassen zu haben. Sie sei in der Folge nach Italien gereist, wo sie einen Schutzstatus beantragt und erhalten habe. Im Herbst 2022 habe sie Italien verlassen, um in die Ukraine zurückzukehren. Aufgrund der nach wie vor schweren Lebensumstände sei sie erneut ausgereist und habe sich wenige Tage in Italien aufgehalten. Später sei sie in die Schweiz gereist.

Als Beweismittel reichte sie ihren originalen Reisepass sowie eine Bestätigung der italienischen Behörden betreffend den gewährten Schutzstatus ein.

C.
Mit Schreiben vom 4. April 2024 gewährte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin zur beabsichtigen Ablehnung ihres Gesuchs um vorübergehenden Schutz sowie einer allfälligen Wegweisung nach Italien das rechtliche Gehör.

D.
Mit Schreiben vom 17. April 2024 bezog die Beschwerdeführerin dazu Stellung.

E.
Mit Verfügung vom 6. Mai 2025 lehnte das SEM das Gesuch um Gewährung vorübergehenden Schutzes ab, verfügte die Wegweisung aus der Schweiz und ordnete den Vollzug der Wegweisung an.

F.
Mit Eingabe an das Bundesverwaltungsgericht vom 21. Mai 2025 erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde gegen diese Verfügung. Sie beantragt, der Entscheid der Vorinstanz sei aufzuheben und die Vorinstanz sei anzuweisen, ihr vorübergehenden Schutz zu gewähren; eventualiter sei der

Entscheid der Vorinstanz aufzuheben und die Sache zwecks vollständiger Klärung des Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ersuchte sie um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Beiordnung ihrer Rechtsbeiständin als unentgeltliche Rechtsbeiständin sowie um Befreiung von der Kostenvorschusspflicht**.**

Der Beschwerde lagen nebst einer Vollmacht zu Gunsten der rubrizierten Rechtsvertreterin unter anderem eine Bestätigung über den allfälligen Bezug von Fürsorgegeldern sowie eine Honorarnote bei.

G.
Mit Zwischenverfügung vom 28. Mai 2025 hiess der Instruktionsrichter die Gesuche um unentgeltliche Prozessführung und um amtliche Rechtsverbeiständung durch die rubrizierte Rechtsvertreterin gut.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.
1.1 Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch hier – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 72 i.V.m. Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 31–33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3 Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden (Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.
Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich, soweit die Verweigerung vorübergehenden Schutzes betreffend, nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.
Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise

einer zweiten Richterin entschieden (Art. 72 i.V.m. Art. 111 Bst. e AsylG). Nach dem Koordinationsurteil D-4601/2025 vom 9. Februar 2026 erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Das Urteil ist daher nur summarisch zu begründen (Art. 72 i.V.m. Art. 111*a* Abs. 2 AsylG).

Gestützt auf Art. 111*a* Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72) wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

4.

4.1 Gestützt auf Art. 4 AsylG kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Kriegs oder Bürgerkriegs sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 66 Abs. 1 AsylG).

Am 11. März 2022 hat der Bundesrat gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG eine Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen (BBl 2022 586; aufgehoben respektive abgelöst letztmals durch eine neue Allgemeinverfügung vom 19. August 2026 [BBl 2026 2204; in Kraft seit 20. August 2026], aufgrund der Übergangsbestimmungen für das vorliegende Verfahren jedoch weiterhin anwendbar [Ziff. V Abs. 2 Allgemeinverfügung vom 19. August 2026 und Ziff. III Abs. 3 e contrario Allgemeinverfügung vom 8. Oktober 2025 {BBl 2025 3074}]). In diesem Erlass wurde unter anderem die folgende Gruppe schutzberechtigter Personen definiert: «Schutzsuchende ukrainische Staats-bürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörige (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren» (Ziff. I Bst. a Allgemeinverfügung vom 11. März 2022).

5.

5.1 Das SEM führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdeführerin im Besitz eines bis zum 24. Februar 2027 gültigen Aufenthaltstitel für Italien sei und dort damit über eine sichere Schutzalternative verfüge. Im Falle eines bereits erloschenen Schutzstatus sei es der Beschwerdeführerin – aufgrund der Reisefreiheit von ukrainischen Staatsangehörigen mit dem ukrainischen Reisepass – möglich, nach Italien zurückzukehren. Die Beschwerdeführerin könne sodann den Schutztitel reaktivieren oder Italien erneut um Schutz

ersuchen. Weder der Umstand, dass sie in der Zwischenzeit in der Ukraine gewesen sei, noch eine fehlende behördliche Zustimmung der italienischen Behörden stelle ein Hindernis für die Durchführung der Wegweisung dar.

5.2 In der Beschwerdeschrift macht die Beschwerdeführerin namentlich geltend, dass sie sich kurz nach Kriegsausbruch im Juli 2022 während rund zweier Monate sowie im November 2022 während weniger Tage in Italien aufgehalten habe. In der Zwischenzeit sei sie in C._____, Ukraine, verblieben, bevor sie schliesslich in die Schweiz geflohen sei. Den Akten lasse sich kein derzeit gültiger Schutzstatus in Italien entnehmen. Die Gültigkeit bis zum 24. Februar 2027 beziehe sich nicht auf den Schutzstatus in Italien, sondern auf ihren Reisepass. Sie sei seit Jahren nicht mehr in Italien gewesen und es liege keine Rückübernahmezusicherung vor. Deshalb könne nicht angenommen werden, dass sie diesen Status ohne weiteres wiedererlangen könne. Ihre Lage sei zudem nicht mit jener von Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten vergleichbar, die auf den Schutz eines alternativen Heimatstaates zurückgreifen könnten. Eventualiter wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, weitere Abklärungen zu tätigen. So wäre abzuklären gewesen, ob für sie derzeit eine Schutzalternative oder die Möglichkeit, den Schutzstatus in Italien wiederzuerlangen, tatsächlich vorhanden sei. Eine Rückübernahmezusicherung sei unerlässlich für den Vollzug der Wegweisung.

6.

6.1 Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits in seinem Grundsatzurteil BVGE 2022 VI/1 im Sinne einer Einschränkung festgestellt, dass eine Person ukrainischer Staatsbürgerschaft, welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft war, grundsätzlich nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen ist, wenn für sie eine valable Schutzalternative ausserhalb der Ukraine bejaht werden kann. Die Voraussetzungen für die Annahme einer valablen Schutzalternative in einem Drittstaat – beziehungsweise wie hier in einem EU-Mitgliedsstaat – wurden sodann im Koordinationsurteil D-4601/2025 vom 9. Februar 2026 wie folgt präzisiert: Die gesuchstellende Person muss zwischen dem 24. Februar 2022 und der Einreise in die Schweiz im Drittstaat einen dem schweizerischen Schutzstatus «S» gleichzusetzenden Aufenthaltstitel (zwecks Gewährung von vorübergehendem Schutz) erhalten haben. Zudem muss hinreichende Gewissheit bestehen, dass ihr bei einer Rückkehr dorthin erneut wirksamer Schutz gewährt wird, und es muss überdies davon ausgegangen werden können, dass sie ohne weiteres in den fraglichen Drittstaat wieder einreisen kann. Sind diese

Voraussetzungen erfüllt, ist – selbst wenn keine Rückübernahmezusicherung des in Frage stehenden Drittstaates vorliegt – das Vorliegen einer valablen Schutzalternative zu bejahen (vgl. a.a.O. E. 6.2.1 sowie E. 6.2).

6.2 Die Beschwerdeführerin fällt als ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft war, grundsätzlich unter die Personenkategorie von Ziff. I Bst. a der Allgemeinverfügung des Bundesrates vom 11. März 2022. Weiter hat die Beschwerdeführerin im Juli 2022 im EU-Staat Italien in Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG und des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 nachweislich vorübergehenden Schutz erhalten. Dieser EU-Schutztitel kann als dem schweizerischen Schutzstatus «S» gleichwertig bezeichnet werden (vgl. dazu Koordinationsurteil D-4601/2025 E. 6.2.2; Urteil des BVGer E-334/2025 vom 21. September 2026 E. 5.2). Damit besteht ein hinreichender Anknüpfungspunkt in Italien.

6.3 In Anbetracht der Aktenlage ist zwar davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin aktuell über keinen gültigen italienischen Schutztitel respektive eine darauf basierende Aufenthaltsbewilligung (mehr) verfügt. Italien ist aber aufgrund der einschlägigen EU-Bestimmungen nach wie vor verpflichtet, schutzbedürftigen ukrainischen Gesuchstellenden vorübergehenden Schutz zu gewähren, zumal der Rat der Europäischen Union zwischenzeitlich schon dreimal eine Verlängerung des vorübergehenden Schutzes für Vertriebene aus der Ukraine beschlossen hat, welcher aktuell bis am 4. März 2028 gilt (vgl. Durchführungsbeschluss [EU] 2026/1912 des Rates vom 30. Juli 2026 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss [EU] 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Italien ihren abgelaufenen Schutzstatus reaktivieren oder zumindest erneut erfolgreich um Schutz ersuchen kann. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die einschlägigen EU-Regelungen auf dem Grundgedanken beruhen, dass derjenige Staat, welcher zuerst vorübergehenden Schutz gewährt beziehungsweise einen entsprechenden Aufenthaltstitel ausgestellt hat, grundsätzlich auch weiterhin für die Schutzgewährung zuständig sein soll (vgl. Art. 16 Durchführungsbeschluss [EU] 2022/382; vgl. dazu auch Koordinationsurteil D-4601/2025 E. 6.2.3). Demnach besteht auch kein Grund zur Annahme, dass sich die (erfolglose) Antragsstellung in der Schweiz bei einer erneuten Schutzsuche in Italien für die Beschwerdeführerin nachteilig auswirken wird (vgl. zu diesem Thema auch das EuGH-Urteil vom 27. Februar 2025 in der Sache C-753/23 [Krasiliva]). Insgesamt kann demnach mit hinreichender Gewissheit festgestellt

werden, dass Italien der Beschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr dorthin erneut vorübergehenden Schutz gewähren und ihr einen entsprechenden Aufenthaltstitel ausstellen wird.

6.4 Das SEM hat demnach zutreffend festgestellt, dass die Beschwerdeführerin in Italien über eine valable Schutzalternative verfügt und folglich aufgrund des Subsidiaritätsprinzips nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen ist.

6.5 Soweit in der Beschwerde eingewendet wird, das SEM habe nicht ausreichend geprüft, ob die Beschwerdeführerin in Italien einen gesicherten Aufenthalt hat, ist mit Verweis auf das Koordinationsurteil D-4601/2025 festzustellen, dass das SEM nicht verpflichtet war, weitere Abklärungen insbesondere in Bezug auf die Rückübernahme der Beschwerdeführerin zu tätigen (ebd. E. 6.3). Aus dem Umstand, dass das Gericht vor Ergehen des Koordinationsurteils D-4601/2025 einzelfallweise die Einholung einer Rückübernahmezusicherung als notwendige Bedingung erachtet hat, kann die Beschwerdeführerin nichts zu ihren Gunsten ableiten. Für die in diesem Zusammenhang beantragte Rückweisung der Sache besteht nach dem Gesagten keine Veranlassung. Das SEM hat weder den Sachverhalt ungenügend festgestellt noch seine Begründungspflicht verletzt. Der Eventualantrag auf Rückweisung ist abzuweisen.

6.6 Nach dem Gesagten hat das SEM das Gesuch der Beschwerdeführerin um vorübergehende Schutzgewährung zu Recht abgewiesen.

7.

7.1 Lehnt das SEM ein Gesuch um Gewährung des vorübergehenden Schutzes ab, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG).

7.2 Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach vom SEM ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

8.

8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

8.2 Italien ist Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) sowie des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) und kommt seinen diesbezüglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen grundsätzlich nach. Die Beschwerdeführerin hat in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt. Es ist nicht ersichtlich, dass im Falle des Vollzugs der Wegweisung das flüchtlings- oder das menschenrechtliche Refoulement-Verbot verletzt würde (Art. 25 Abs. 2 BV, Art. 5 AsylG, Art. 33 Abs. 1 FK sowie Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 EMRK und Art. 3 FoK). Der – bei ausbleibender freiwilliger Ausreise allenfalls zukünftig erforderliche – Vollzug der Wegweisung nach Italien ist daher als zulässig zu erachten.

8.3 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG i.V.m. dem Anhang 2 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen vom 11. August 1999 (VVWAL, SR 142.281) ist die Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat vermutungsweise zumutbar.

Die Beschwerdeführerin bringt nichts vor, was diese Vermutung widerlegen könnte. Gemäss Art. 13 der Richtlinie 2001/55/EG haben Personen, welche gestützt auf diese Richtlinie vorübergehenden Schutz erhalten, namentlich Anspruch auf medizinische Versorgung sowie angemessenen Wohnraum und Sozialleistungen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Italien in eine existenzielle Notlage geraten würde. Der Vollzug der Wegweisung nach Italien ist somit als zumutbar zu erachten.

8.4 Der Vollzug der Wegweisung ist auch möglich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 AIG. Die Möglichkeit einer freiwilligen Rückkehr in den Heimat- oder Herkunftsstaat beziehungsweise in einen Drittstaat steht der Feststellung, der Vollzug der Wegweisung erweise sich als unmöglich, von vornherein entgegen (vgl. Koordinationsurteil D-4601/2025, E. 8.4.2, m.w.H.).

8.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

9.
Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

10.
10.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem der Instruktionsrichter ihr Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 28. Mai 2025 gutgeheissen hatte und den Akten keine Hinweise auf eine massgebende Veränderung ihrer finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist auf eine Kostenauflage zu verzichten.

10.2 Mit der Zwischenverfügung vom 28. Mai 2025 wurde auch das Gesuch der Beschwerdeführerin um amtliche Verbeiständung gutgeheissen und ihre Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsverbeiständung eingesetzt. Dieser ist demnach durch das Gericht ein Honorar für ihre notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten. Der in der Kostennote vom 21. Mai 2025 ausgewiesene zeitliche Vertretungsaufwand (4.25 Stunden) erscheint der Komplexität des Verfahrens grundsätzlich angemessen. Das Honorar für die amtliche Rechtsverbeiständung wird demnach auf insgesamt Fr. 644.50 (inkl. Auslagen) festgelegt.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

3.
Der amtlichen Rechtsbeiständin, MLaw Larissa Utz, wird zulasten der Gerichtskasse ein Honorar von Fr. 644.50 zugesprochen.

4.
Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Der Einzelrichter:	Die Gerichtsschreiberin:
Kaspar Gerber	Corinna Maritz

Versand: